

On-Premises oder Cloud – eine Frage der Sicherheit?

Der schnelle technologische Fortschritt und die Digitalisierung veranlassen inzwischen immer mehr Rechtsanwaltskanzleien dazu, ihre IT-Infrastruktur grundlegend zu überdenken. Dabei spielen vor allem die **Informationssicherheit** und der **Datenschutz** eine entscheidende Rolle. Bislang setzten Kanzleien häufig auf **lokale Lösungen (On-Premises)**. Immer häufiger stellt sich jedoch die Frage, ob die kanzleieigene IT weiterhin kostenintensiv auf eigener Serverinfrastruktur, also „offline“ in der Kanzlei, basieren oder ob eine **Cloud-Lösung** für die Speicherung von Dokumenten und Mandantendaten gewählt werden soll. Hier gilt es, die Vor- und Nachteile abzuwägen.

Bei lokal gespeicherten Daten hat die Kanzlei die tatsächliche **Kontrolle**. Sensible Daten werden direkt vor Ort verwaltet, da sie nicht unmittelbar über das Internet zur Verfügung gestellt werden müssen. Neben den **hohen Unterhaltskosten** einer eigenen Kanzlei-IT ist hier zu berücksichtigen, dass Flexibilität und Mobilität bei der täglichen Arbeit schwer zu bewerkstelligen sind. Soll mobile Arbeit möglich sein, müssen Dokumente und Informationen wiederum über das Internet übertragen werden. Cloud-Systeme hingegen bieten eine größere **Flexibilität und Skalierbarkeit**, ermöglichen den Zugriff von überall und schaffen die Möglichkeit, den Kanzleialltag an die Arbeitsplatzanforderungen der heutigen Zeit anzupassen. Allerdings müssen Dokumente und Informationen bei Drittanbietern hinterlegt

und die eigene Datenhoheit ein Stück weit aus der Hand gegeben werden. Die meisten Anbieter von Cloud-Software für Kanzleien in Deutschland verfügen aber über entsprechende Zertifizierungen, z.B. nach ISO 27001, was die Einhaltung strengster **Datenschutzstandards** erfordert.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn die Drittanbieterangebote auf den Systemen großer US-amerikanischer IT-Firmen gehostet werden. Unabhängig von einer Datenspeicherung in Deutschland oder im EU-Ausland besteht hier zumindest theoretisch die Möglichkeit eines **Datenabflusses in die USA**. Der **Europäische Gerichtshof** hatte dies mit Blick auf die **DSGVO** als äußerst problematisch angesehen (EuGH, Urt. v. 16.7.2020 – C-311/18). Kanzleien sollten sich daher genau überlegen, ob die Nutzung solcher Cloud-Angebote wirklich erforderlich und das Risiko kalkulierbar sind. Letztlich hängt die Wahl zwischen On-Premises- und Cloud-Systemen von den individuellen Anforderungen der Kanzlei ab. Beide Optionen bieten Vor- und Nachteile, die sorgfältig abgewogen werden müssen.



Von Jana Then und Tobias Wagner,
DATEV eG | Produktstrategie und
Anforderungsmanagement Rechts-
anwaltsmarkt

Thema des Monats

Kosten für Registeranmeldungen bei einer eGbR ab 1.1.2024

Um der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Publizität zu geben, die dem Rechtsverkehr Gewissheit über Existenz, Identität, Vertretungsverhältnisse und Haftung der Gesellschaft verschafft, besteht ab 1.1.2024 ein beim Registergericht elektronisch geführtes Gesellschaftsregister, in das eine GbR mit Rechtsfähigkeit (eGbR) eingetragen werden kann. Die Registrierung im Gesellschaftsregister ist allerdings freiwillig (§ 707 Abs. 1 BGB n.F.) und löst bei den Registergerichten und Notaren Gebühren aus. Auf die Notargebühren soll nachfolgend eingegangen werden.

I. Grundsätze zur Registrierung einer eGbR

1. Notwendigkeit der Registrierung

Die bloße Möglichkeit der Registrierung einer GbR im Gesellschaftsregister wird zur verfahrensrechtlichen Pflicht, wenn die GbR z.B. einen **GmbH-Geschäftsanteil** erwirbt. Die Aufnahme einer eGbR in die GmbH-Gesellschafterliste setzt nämlich ab 1.1.2024 die Registrierung der Gesellschaft nach § 40 Abs. 1 S. 3 GmbHG n.F. voraus. Auch die **Eintragung eines dinglichen Rechts im Grundbuch** für eine eGbR ist nach § 47 Abs. 2 GBO n.F. nur möglich bei vorheriger Eintragung

in das Gesellschaftsregister (Voreintragungserfordernis des Grundbuchverfahrensrechts). Entsprechendes gilt für eine GbR, die **Gesellschafterin** einer anderen GbR, OHG bzw. Kommanditistin einer KG werden möchte (§ 707 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BGB n.F., § 105 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b HGB n.F.).

2. Form der Registeranmeldung

Anmeldungen zum Gesellschaftsregister sind in **öffentlich beglaubigter Form** zu erstellen (§ 129 BGB, § 707b Nr. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB). Dabei

werden in § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BGB zwei Arten der öffentlichen Beglaubigung vorgegeben, und zwar die öffentliche Beglaubigung von Erklärungen, die in (Papier-)Urkunden verkörpert sind, und Erklärungen, die in elektronischen Dokumenten enthalten sind. **Eine elektronische Signaturbeglaubigung nach § 40a BeurkG ist nur durch deutsche Notare zulässig.** Es besteht eine **ortsgebundene Zuständigkeit des Notars** (ausführlich Böhringer, NotBZ 2022, 361, 363; ders., GmbHR 2022, 1005, 1009). Möglich ist die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur durch Anerkennung in Gegenwart des Notars (**Präsenzbeglaubigung**).

Von der Form der Anmeldung ist zu unterscheiden die **Einreichung der Anmeldung in elektronischer Form** – als elektronische Bilddatei (Dokument) – nach § 707b Nr. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 2 HGB (dazu Böhringer, BWNotZ 2022, 240). Das Gesellschaftsregister wird – wie das Handelsregister nach § 8 Abs. 1 HGB – als elektronische Datenbank betrieben. § 707b Nr. 2 BGB n.F. i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB schreibt daher die elektronische Übermittlung zwingend vor. Anmeldungen in Papierform können dem Registergericht nicht übermittelt werden.

II. Kostenrecht beim Registergericht

1. Festgebühren für Registereintragungen

Für Eintragungen in das Gesellschaftsregister regelt § 105 GNotKG n.F. die Gebührenpflicht nur dem Grunde nach. Die Gebühren ergeben sich gem. § 58 Abs. 1 S. 1 GNotKG n.F. aus der **Handelsregistergebührenverordnung** (§ 1 HRegGebV n.F.). Da diese – im Gegensatz zum Kostenverzeichnis des GNotKG – nur noch Festgebühren enthält, muss für Eintragungen im Gesellschaftsregister keine Geschäftswertermittlung stattfinden.

2. Einsicht in das Handelsregister und Abruf von Dokumenten

Die Einsichtnahme in das Gesellschaftsregister sowie in die zum Gesellschaftsregister eingereichten Dokumente ist **jedem zu Informationszwecken** durch einzelne Abrufe **gestattet** (§ 707b Nr. 2 BGB n.F. i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 HGB). Für den Aufruf von Daten und Dokumenten in der Geschäftsstelle des Registergerichts werden **keine Gebühren** erhoben (Vorbem. 1.1.5 KV JVKostG n.F.). Die Online-Einsicht in die Eintragungen des Gesellschaftsregisters (Registerdaten) und der Abruf von eingereichten Dokumenten sind gebührenfrei (Wegfall von KV-Nr. 1140 JVKostG zum 1.8.2022). Die eGbR hat nach § 1 S. 1 HRegGebV n.F. und Nr. 6000 GVHR (Gebührenverzeichnis Anlage zu § 1 HRegGebV n.F.) eine **Bereitstellungsgebühr** i.H.v. einem Drittel der für die jeweilige Eintragung oder Entgegennahme von Dokumenten bestimmten Gebühr zu zahlen.

III. Kosten beim Notar

1. Gebühren

a) Unterschrifts-/Signaturbeglaubigungen

Für die Fertigung der Registeranmeldung mit Unterschrifts-/Signaturbeglaubigung erhebt der Notar die wertabhängige **0,5-Beglaubigungsgebühr** gem. KV-Nr. 21201 Nr. 5, Vorbem. 2.4.1 Abs. 2 und 6, KV-Nrn. 24102, 25100, § 85 Abs. 2, § 92 Abs. 2, § 119 GNotKG (mit Mindestgebühr von 30 €). Beurkundet der Notar nach §§ 8 ff. BeurkG die Registeranmeldung, so erhält er nach KV-Nr. 21201 Nr. 5 GNotKG die wertabhängige **0,5-Beurkundungsverfahrensgebühr**.

Legen die Anmeldepflichtigen die **vollständige Registeranmeldung** vor, sodass der Notar lediglich eine Unterschrifts-/Signaturbeglaubigung vornimmt, so erhebt er dafür die **wertabhängige 0,2-Beglaubigungsgebühr** (KV-Nr. 25100, § 121 GNotKG, mindestens 20 €, höchstens 70 €). Das GNotKG stellt die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation gem. § 40a BeurkG der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen gleich (Vorbem. 2.4.1 Abs. 2 KV GNotKG, KV-Nr. 25100 GNotKG; dazu Böhringer, GmbHR 2022, 1005, 1009; ders., NotBZ 2022, 361, 364).

b) Vollzugsgebühren

Im Zusammenhang mit einer Registeranmeldung kann ein **Vollzugauftrag** an den Notar erteilt werden, z.B. zur Beschaffung von Personenstandsurkunden oder Erbnachweisen bei Anmeldungen zum Tod eines Gesellschafters. Für diese Tätigkeit kann der Notar eine **wertabhängige Vollzugsgebühr** nach KV-Nr. 22111 bzw. 22112 GNotKG erheben.

Die Übertragung der Anmeldungsinhalte als „**XML-Datei**“ ist **Vollzugstätigkeit** des Notars und löst die eigenständige 0,2-Vollzugsgebühr nach KV-Nr. 22114 GNotKG (Regelfall der Praxis) bzw. die 0,1-Vollzugsgebühr nach KV-Nr. 22115 GNotKG (jeweils höchstens 125 €) bzw. die 0,5-Vollzugsgebühr nach KV-Nr. 22125 GNotKG (höchstens 250 €) aus, die stets neben anderen Vollzugsgebühren entsteht; **Geschäftswert ist der Gesamtwert der Anmeldung** (§ 112 GNotKG). Für die Übermittlung der XML-Datei fällt **keine Dokumentenpauschale** an.

c) Auslagenersatz

Zu den Gebühren kommen noch die **Auslagen** (§ 14 GNotKG), so z.B. für die übliche Dokumentenpauschale – Papier (KV-Nr. 32000 bzw. 32001 GNotKG). Für die **elektronische Übermittlung der Anmeldung** an das Registergericht erhält der Notar die **Dokumentenpauschale** nach KV-Nr. 32002 GNotKG. Weiter erhebt der Notar entweder die **Auslagenpauschale Post und Telekommunikation** mit 20 % der Gebühren des Verfahrens bzw. Geschäfts, höchstens 20 €, oder

nach Einzelnachweis (KV-Nr. 32004 bzw. 32005 GNotKG). Bei Einsichtnahme in das Grundbuch, kann der Notar dafür Auslagenersatz für **Abrufkosten** nach KV-Nr. 32011 GNotKG verlangen (8 € für Grundbuchabruf nach KV-Nr. 1151 JVKostG). Der Abruf von Daten und Dokumenten aus dem vom Registergericht elektronisch geführten Datenbestand ist gebührenfrei. Nach KV-Nr. 32014 GNotKG erhebt der Notar auch die **Umsatzsteuer**.

Nach KV-Nr. 32015 GNotKG gibt der Notar den Beteiligten die **Auslagen** für die Aufnahme seiner Urkunde in die **Elektronische Urkundensammlung** mit 4,50 € bzw. 2,50 € weiter (§ 2 der Gebührensatzung für die Elektronische Urkundensammlung – UA-GebS, DNotZ 2022, 401, 882). Beglaubigungsgebühren fallen für die Erzeugung der einzustellenden elektronischen Urkunde nicht an, ebenso keine Dokumentenpauschale nach KV-Nr. 32002 GNotKG (ausführlich Gustavus, Handelsregisteranmeldungen, 12. Aufl. 2023, Einl. Rn 161). Bei allen deutschen Gesellschaften ist der Notar in Beurkundungsfällen mit natürlichen Personen bei der geldwäscherechtlichen Prüfung nach § 12 Abs. 3 GwG verpflichtet, einen **Auszug aus dem Transparenzregister** einzuholen, wenn die Beteiligten einen solchen dem Notar nicht vorlegen. Für eine Einsicht in das Transparentregister erhält der Notar keine Gebühren, kann aber die entstandenen Auslagen nach KV-Nr. 32015 GNotKG abrechnen; Gleiches gilt für vom Notar auftragsgemäß eingeholten Transparenzregisterauszug (§ 24 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 GwG, § 1 TrGebV i.V.m. Nr. 2, 3 Anlage 1 TrGebV). Veranlasst der Notar im Auftrag der Beteiligten die Registrierung der Gesellschaft und deren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister, so kann er nach KV-Nr. 24101 GNotKG (Geschäftswert gem. § 36 Abs. 2, 3 GNotKG i.d.R. 5.000 €) fakturieren; neben dieser Entwurfstätigkeit kann nicht nach KV-Nr. 22124 GNotKG abgerechnet (vgl. KV Vorbem. 2.2.1.2 Nr. 1 GNotKG; Gustavus, a.a.O., Einl. Rn 161).

Mit KV-Nr. 32016 GNotKG werden die Kosten, die durch die **Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems** der Bundesnotarkammer nach § 78p BNotO in den Verfahren nach den §§ 16a–16e und § 40a BeurkG entstehen, an die Kostenschuldner nach den Regelungen des GNotKG in Form einer Pauschale weitergegeben (8 € für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur; § 2 Abs. 2 NotViKo-GebS); der Notar erhebt hierauf die Umsatzsteuer. Dagegen fallen für die Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen in Präsenz keine besonderen Auslagen an (dazu Gustavus, a.a.O., Einl. Rn 161; Böhringer, GmbHR 2022, 1005, 1010).

d) Kosten für notarielle Prüf- und Einreichungspflichten

Im Regelfall ist die **Vollzugsprüfung** nach § 378 Abs. 3 FamFG durch ein Beurkundungsverfahren, die Fertigung eines Entwurfs oder eine Unterschriften-/Signaturbeglaubigung abgegolten. Hat der Notar keine

Unterschrift und kein Handzeichen zur Registeranmeldung beglaubigt, so ist **ausnahmsweise** die Kostenvorschrift KV-Nr. 22124 Nr. 2 GNotKG mit einer **Festgebühr** von 20 € relevant.

Durch die Beurkundungs- bzw. Beglaubigungsgebühr **mitabgegolten** ist auch die Übermittlung der Registeranmeldung an das Registergericht und die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten beim Registergericht gem. § 378 FamFG (vgl. Vorbem. 2.1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV GNotKG). Hat der Notar **kein Beurkundungsverfahren** durchgeführt und auch keinen Entwurf gefertigt, erhält er, wenn sich seine Tätigkeit auf die bloße Übermittlung einer Anmeldung an das Registergericht beschränkt, nach KV-Nr. 22124 Nr. 1 GNotKG eine **Festgebühr** von 20 €.

2. Geschäftswert für Registeranmeldungen

a) Grundsätze

Der Geschäftswert für Anmeldungen einer eGmbH zum Gesellschaftsregister ist einzeln und abschließend im GNotKG aufgezählt (§ 105 Abs. 2, 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 GNotKG n.F.). Grundsätzlich gilt für eine eGmbH ein **fester Geschäftswert von 30.000 €**, dessen Höhe sich aber nach der Zahl der Gesellschafter richten kann (vgl. § 105 3 Nr. 2 Hs. 2, Abs. 4 Nr. 3 Hs. 2 GNotKG n.F.). Höchstens beträgt der Geschäftswert für eine Anmeldung 1 Mio. € (§ 106 GNotKG). Bei **Änderungen ohne wirtschaftliche Bedeutung** gilt der Festgeschäftswert von **5.000 €** (§ 105 Abs. 5 GNotKG); zu beachten ist dann aber die spezifische Mindestgebühr von 30 € bei KV-Nr. 21201 Nr. 5 GNotKG bzw. KV-Nr. 24102 GNotKG bzw. 20 € bei KV-Nr. 25100 GNotKG.

b) Einzelfälle

Die Anmeldungen zum Gesellschaftsregister sind in **öffentlich beglaubigter Form** zu erstellen (§ 129 BGB, § 707b Nr. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB). Musterformulierungen finden sich bei Böhringer/Melchior, NotBZ 2022, 361, 366 und bei Gustavus, a.a.O., A 20.1 ff.

aa) Erstanmeldung einer eGmbH

Der Geschäftswert beträgt bei der **ersten Anmeldung** einer eGmbH **mit zwei Gesellschaftern 45.000 €**; hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden **weiteren Gesellschafter um jeweils 15.000 €** (§ 105 Abs. 3 Nr. 2 GNotKG n.F.). Gegenstandsgleich ist die von allen Gesellschaftern abzugebende Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, denn diese muss nach § 707 Abs. 2 Nr. 4 BGB n.F. abgegeben werden, damit die angemeldete Tatsache der Gründung einer eGmbH eintragungsfähig ist. Gegenstandsgleich sind auch die Angaben zur Vertretungsberechtigung und die Anmeldung der Geschäftsanschrift (notwendiger Erklärungsinhalt i.S.v. § 111 Nr. 3 GNotKG).

Spätere Anmeldungen, die eine eGbr betreffen, richten sich nach § 105 Abs. 4 Nr. 3 GNotKG n.F., der Geschäftswert beträgt i.d.R. 30.000 € (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 GNotKG n.F.). Solche Änderungen sind z.B. die Sitzverlegung, die Änderung der Vertretungsbefugnis von Gesellschaftern, die Auflösung und die Anmeldung des Erlöschens einer eGbr.

Durchführungs- und Reparaturvollmachten für den Notar bzw. Notarmitarbeiter in Anmeldungen zum Gesellschaftsregister bilden zusammen mit der Registeranmeldung einen **einheitlichen Gegenstand** i.S.v. § 86 Abs. 1 GNotKG (Korintenberg/Diehn, GNotKG, § 109 Rn 234).

bb) Änderung des Namens der Gesellschaft

Der **Geschäftswert** beträgt **30.000 €** (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 GNotKG n.F.).

Wird der Name der eGbr geändert, weil sich der im Namen der Gesellschaft enthaltene Ortsname geändert hat, dann handelt es sich um eine **Anmeldung ohne wirtschaftliche Bedeutung** i.S.v. § 105 Abs. 5 GNotKG n.F. mit einem Festgeschäftswert von 5.000 €.

cc) Änderung des Sitzes und der Geschäftsanschrift der Gesellschaft

Der **Geschäftswert** für die Sitzänderung beträgt **30.000 €** (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 GNotKG n.F.). Als Sitz der Gesellschaft ist der Ort einer inländischen politischen Gemeinde gemeint.

Jede eGbr kann einen **Verwaltungssitz** (= Ort der Geschäftsleitung) wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmen muss. Der tatsächliche Ort des Betriebs, der Verwaltung oder der Geschäftsführung einer rechtsfähigen Personengesellschaft kann auch im Ausland liegen, solange die Anmeldung eine (Geschäfts-)Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angibt (§ 106 Abs. 2 Nr. 1c HGB n.F., § 707 Abs. 2 Nr. 1c BGB n.F.). Da § 24 Abs. 2 HRV sowohl für Neugründungen als auch für spätere Vorgänge gilt, ist bei jeder Anmeldung zum Handelsregister die Geschäftsanschrift anzugeben, zumindest mit dem Hinweis, dass sich seit der letzten Mitteilung nichts geändert habe. Das gilt auch für die eGbr und die Partnerschaft (§ 1 Abs. 1 GesRV bzw. § 1 Abs. 1 PRV jeweils i.V.m. § 24 Abs. 2 HRV). Die Sitzverlegung und die Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift bilden bei einer eGbr keine notwendige Erklärungseinheit, weil der Satzungssitz und der Verwaltungssitz nebst Geschäftsanschrift auseinanderfallen dürfen (§ 707 Abs. 2 Nr. 1b und 1c BGB n.F.). Es liegt ein eigener und weiterer Anmeldebestand i.S.v. § 111 Nr. 3 GNotKG vor. Die Anmeldung über die Änderung der Geschäftsanschrift ist zusätzlich zu der Anmeldung über die Sitzverlegung (Geschäftswert 30.000 €, vgl. § 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 GNotKG n.F.) als eigene Tatsache zu bewerten, und zwar kraft gesetzlicher Anordnung in § 105 Abs. 5 GnotKG n.F. stets mit einem Festwert von 5.000 €. Es erfolgt eine Addition beider Geschäftswerte.

dd) Änderung der Vertretungsbefugnis

Der **Geschäftswert** beträgt **30.000 €** (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 GNotKG n.F.). Änderungen der Vertretungsbefugnis bei mehreren Gesellschaftern sind **besondere Beurkundungsgegenstände** (Gegenstandsverschiedenheit); es erfolgt eine Addition der Geschäftswerte, höchstens 1 Mio. € (§ 106 GNotKG).

ee) Ausscheiden/Eintritt eines weiteren Gesellschafters

Der **Geschäftswert** beträgt **30.000 €**, wenn nach dem Inhalt derselben Anmeldung bis zu zwei Gesellschafter austreten oder bis zu zwei Gesellschafter eintreten oder ein einziger Gesellschafter eintritt und ein solcher austritt (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 2 GNotKG n.F.).

Bei Ausscheiden oder Eintritt von mehr als zwei Gesellschaftern erhöht sich der Geschäftswert von 30.000 € **um 15.000 €** für jeden weiteren ausscheidenden oder eintretenden Gesellschafter (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 2 GNotKG n.F.). Diese Spezialvorschrift bedeutet eine **Ausnahme zu § 111 Nr. 3 GNotKG**, nach dem jede anzumeldende Tatsache ein gesonderter Beurkundungsgegenstand ist und mit mindestens 30.000 € pro Tatsache zu bewerten wäre. Es ist also zu ermitteln, ob mehr als zwei Gesellschafter betroffen sind; ist dies der Fall, wird für jeden betroffenen Gesellschafter ein Geschäftswert von 15.000 € angesetzt. **Für andere Anmeldefälle als den Eintritt oder das Ausscheiden von Gesellschaftern gilt diese Besonderheit nicht.**

ff) Tod eines Gesellschafters – Fortsetzung der eGbr ohne Erben

Der **Geschäftswert** nach § 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 GNotKG n.F. beträgt **30.000 €**. Gegenstandsverschiedenheit liegt vor bei Einwilligung in die Fortführung des Namens der Gesellschaft (namensrechtliche Gestattung, § 707 Nr. 1 BGB n.F. i.V.m. § 24 HGB), die wegen § 111 Nr. 3 GNotKG gesondert bewertet wird; die Ermittlung des Geschäftswerts erfolgt nach billigem Ermessen, oftmals 5.000 € (§ 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG n.F.). Für die Fertigung des Entwurfs der Einwilligung wird daraus die Gebühr nach KV-Nr. 24101 GnotKG erhoben (so Diehn, Notarkostenberechnungen, Rn 1121, 1125).

gg) Tod eines Gesellschafters – Fortsetzung der eGbr mit Erben

Der **Geschäftswert** beträgt bei Ausscheiden durch Tod **15.000 €** und bei **Eintritt eines jeden Erben als Gesellschafter je 15.000 €** (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 2 GnotKG n.F. als Ausnahme von § 111 Nr. 3 GnotKG, wonach jede Tatsache mit 30.000 € zu bewerten wäre). Überlegenswert ist es, ob wegen der einheitlich-zwingenden Folge des Erbfalls von nur einer Anmelde-tatsache mit 30.000 € auszugehen ist (so Diehn, a.a.O., Rn 1096 mit Blick auf die Entscheidung des BGH DnotZ 2017, 229 zur Anmeldung von Liquidatoren).

Bei Einwilligung in die **Fortführung des Namens der Gesellschaft** handelt es sich um eine namensrechtliche Gestattung (§ 707 Nr. 1 BGB n.F. i.V.m. § 24 HGB, die wegen § 111 Nr. 3 GNotKG gesondert bewertet wird; die Ermittlung des Geschäftswerts erfolgt nach billigem Ermessen, oftmals 5.000 €, § 36 Abs. 2–3 GNotKG). Für die Fertigung des Entwurfs der Einwilligung wird daraus die Gebühr nach KV-Nr. 24101 GNotKG erhoben (so Diehn, a.a.O., Rn 1121, 1125).

hh) Tod eines Gesellschafters – Eintritt eines Erben als Kommanditist

Der **Geschäftswert** für das Ausscheiden des Verstorbenen beträgt **15.000 €** und Eintritt eines jeden **Erben** als Gesellschafter je **15.000 €** (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 2 GNotKG als Ausnahme von § 111 Nr. 3 GNotKG, wonach jede Tatsache mit 30.000 € zu bewerten wäre). Für die **Beteiligungsumwandlung** entspricht der Geschäftswert dem einfachen Betrag der Kommanditeinlage (mindestens aber 30.000 €) eines jeden Kommanditisten (§ 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, S. 2 GNotKG n.F.). Bei der notwendig werdenden Änderung des Rechtsformzusatzes der eGmbH in eine Firma der Kommanditgesellschaft liegt Gegenstandsgleichheit vor, weil es sich um einen notwendigen Erklärungsinhalt handelt.

Bei Einwilligung in die **Fortführung des Namens der Gesellschaft** handelt es sich um eine namensrechtliche Gestattung (§ 707 Nr. 1 BGB n.F. i.V.m. § 24 HGB), die wegen § 111 Nr. 3 GNotKG gesondert bewertet wird; die Ermittlung des Geschäftswerts erfolgt nach billigem Ermessen, oftmals 5.000 € (§ 36 Abs. 2–3 GNotKG). Für die Fertigung des Entwurfs der Einwilligung wird daraus die Gebühr nach KV-Nr. 24101 GNotKG erhoben (so Diehn, a.a.O., Rn 1121, 1125).

ii) Anmeldung ohne wirtschaftliche Bedeutung

§ 105 Abs. 5 GNotKG n.F. gibt für Anmeldungen ohne wirtschaftliche Bedeutung ein **Regelbeispiel**: Änderung der Anschrift der eGmbH innerhalb derselben politischen Gemeinde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. **Weitere Anwendungsfälle** sind: die Änderung des Namens eines Gesellschafters (namensrechtliche Änderung wie z.B. Familien-/Nachnamen bzw. Vorname eines Gesellschafters infolge Heirat, Scheidung, Einbenennung, Adoption, öffentlich-rechtlicher Namensänderung); Änderung des Wohnorts eines eingetragenen Gesellschafters; die Änderung des Ortsnamens infolge von Eingemeindungen oder kommunalrechtlichen Entscheidungen. Die Anmeldung der Änderung ist eine eigene Tatsache mit einem privilegierten Geschäftswert. Der Geschäftswert für solche Angelegenheiten, deren Grundlagen nicht im materiellen Gesellschaftsrecht liegen, beträgt stets **5.000 €**, ohne Rücksicht auf den Umfang der angemeldeten Änderung.

jj) Anmeldung der Auflösung der eGmbH durch Gesellschafterbeschluss

Der **Geschäftswert** beträgt **30.000 €** (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 GNotKG n.F.) für Auflösung der Gesell-

schaft und Anmeldung aller Gesellschafter zu Liquidatoren („geborene Liquidatoren“) wegen notwendigem Inhalt und wegen Erklärungseinheit (so zur GmbH BGH DNotZ 2017, 229 m. Anm. Diehn; Böhringer/Melchior, NotBZ 2022, 361, 371). Diese Bewertungseinheit liegt aber nur vor, soweit die gesetzlichen Liquidatoren (§ 736 Abs. 1 BGB n.F.) angemeldet werden (Ämterkontinuität und Personenidentität). Werden abweichend von der gesetzlichen Folge des § 736 Abs. 4 S. 2 BGB n.F. einzelne Gesellschafter oder andere Personen zu Liquidatoren berufen („gekorene Liquidatoren“), so liegen neben der Tatsachenanmeldung der Auflösung nach § 119 GNotKG, § 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 GNotKG n.F., § 111 Nr. 3 GNotKG weitere gesonderte kostenrechtliche Tatsachen vor, und zwar je zusätzlichem Liquidator, aber auch je nicht zum Liquidator bestelltem Gesellschafter mit je 30.000 € (ausführlich Gustavus, a.a.O., A 20.24; Böhringer/Melchior, NotBZ 2022, 361, 372).

kk) Liquidationsbeendigung, Erlöschen der eGmbH

Die Anmeldung der Liquidationsbeendigung und des Erlöschens der Gesellschaft (§ 738 BGB n.F.) sind **gegenstandsgleich** (keine verschiedenen Tatsachen i.S.v. § 111 Nr. 3 GNotKG, notwendige Erklärungseinheit, einheitliche Anmeldung) und hat einen Geschäftswert von **30.000 €** (§ 105 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 GNotKG n.F.).

c) Statuswechsel

Die neuen Bestimmungen in § 707c BGB n.F. und §§ 106, 107 HGB n.F. prägen den sog. Statuswechsel als neue Rechtsfigur für den registerrechtlichen Vollzug eines **Wechsels der Rechtsform** einer eingetragenen Personengesellschaft in eine andere eingetragene Personengesellschaft.

Bei einer eGmbH erfolgt die Änderung in die neue Rechtsform der OHG im Wege des Statuswechsels nach § 707c BGB n.F., § 106 Abs. 3 HGB n.F. Der Statuswechsel einer eGmbH in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft geschieht nach § 707c BGB n.F., § 106 Abs. 3, § 161 Abs. 2, § 162 HGB n.F. Der Statuswechsel der eGmbH in die neue Rechtsform der Partnerschaft wird im Wege des Statuswechsels nach § 707c BGB n.F., § 1 Abs. 4 PartGG n.F. vorgenommen. Der Statuswechsel ist bei demjenigen Register anzumelden, in dem die Gesellschaft bereits eingetragen ist, bei einer formwechselnden eGmbH in die Rechtsform einer anderen Personengesellschaft demnach beim Gesellschaftsregister (§ 707c Abs. 1 BGB n.F.; Anmeldeformular bei Gustavus, a.a.O., A 20.18–20.20). Anders als bei einem mit einem Registerwechsel einhergehenden Formwechsel nach § 198 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 i.V.m. S. 3 UmwG ist **nur diese eine Anmeldung erforderlich** und nicht eine weitere Anmeldung bei dem aufnehmenden Register.

Fraglich ist, ob die erste Anmeldung bzgl. der neuen Rechtsform wie auch die Anmeldung hinsichtlich der bisherigen Rechtsform gesondert zu bewerten sind,

auch wenn nach § 707c Abs. 1 BGB n.F. insgesamt nur eine Anmeldung erfolgt. Da durch den Statuswechsel die **Identität der Gesellschaft nicht verändert** wird, enthält die Registeranmeldung nicht zwei Elemente, sondern ist als **inhaltliche Einheit** zu betrachten (dazu Böhringer/Melchior, NotBZ 2022, 361).

Maßgeblich für die **Erstanmeldung einer OHG** als neue Rechtsform ist der Geschäftswert nach § 105 Abs. 3 Nr. 2 GNotKG n.F., beim Statuswechsel zu einer KG § 105 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 GNotKG n.F. (mindestens 30.000 €), beim Statuswechsel zur Partnerschaft § 105 Abs. 3 Nr. 2 GNotKG n.F. Es ändert sich in diesen Fällen des Statuswechsels stets die Art des Registers.

3. Identitätsversicherung

Für eine GbR, die bereits vor dem 1.1.2024 gegründet wurde (**Alt-GbR**) und Gesellschafterin einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft (z.B. OHG, KG) ist, ist eine Registrierung im Gesellschaftsregister erfor-

derlich, sobald der Kreis der Gesellschafter der Alt-GbR sich ändert oder sonstige Änderungen der Beteiligung erfolgen. Nach Art. 89 Abs. 1 EGHGB ist von sämtlichen bislang im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern der OHG/KG als auch von der nun im Gesellschaftsregister eingetragenen eGbR mit der Anmeldung der Änderung eine Identitätsversicherung abzugeben, wonach versichert wird, dass die jetzt unter ihrem Namen (Bezeichnung der eGbR nach dem Gesellschaftsregister) im Gesellschaftsregister eingetragene eGbR dieselbe ist wie die bislang bei der OHG/KG im Handelsregister eingetragene GbR. Diese Identitätsversicherung ist notwendiger Erklärungsinhalt, **notwendige Erklärungseinheit** mit dem Inhalt der Anmeldung und **gegenstandsgleich** i.S.v. § 111 Nr. 3 GNotKG; sie löst keine gesonderten Gebühren aus.

Von Prof. Walter Böhringer, Notar a.D.,
Heidenheim/Brenz

Praxisforum

Vergütungsvereinbarungen richtig abschließen

Wird der Rechtsanwalt für einen Mandanten tätig, steht ihm hierfür eine Vergütung zu. Wurde dazu nichts vereinbart, kann er grundsätzlich die Gebühren und Auslagen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechnen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, mit dem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen. Was mit einer solchen Vereinbarung geregelt werden kann und was bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zu beachten ist, zeigt der nachfolgende Beitrag.

I. Gesetzliche Vergütung

Die Vergütung, also die Gebühren und Auslagen für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwälte, bemisst sich nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** (RVG). So werden die Gebühren, sofern das RVG nichts anderes bestimmt, nach dem sog. **Gegenstandswert** berechnet. Die Höhe der Vergütung bemisst sich hierbei nach dem **Vergütungsverzeichnis** zum RVG (VV RVG).

Beispiel:

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt zunächst mit der außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung über 6.000 €. Der Rechtsanwalt übermittelt dem Gegner ein Aufforderungsschreiben. Für diese Tätigkeit steht ihm die Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG nebst Auslagen Nr. 7001/7002 VV RVG sowie die Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG zu. Der Gegenstandswert beträgt 6.000 €.

II. Vergütungsvereinbarung

Neben der Abrechnung der gesetzlichen Gebühren und Auslagen gibt es aber auch die Möglichkeit, eine sog.

Vergütungsvereinbarung (oder **Honorarvereinbarung**) abzuschließen. Mit dieser wird zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten eine von dem RVG **abweichende Vereinbarung** bezüglich der dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren und Auslagen getroffen.

1. Außergerichtliche Beratung (Gebührenvereinbarung)

Seit nicht ganz 20 Jahren gibt es für die außergerichtliche Beratung **keine gesetzlich festgelegten Gebühren** mehr. Der Rechtsanwalt soll für diese Tätigkeit auf eine **Gebührenvereinbarung** hinwirken. Tut er das nicht, greift **§ 34 RVG**, nach dem **max. 190 € für ein erstes Beratungsgespräch** mit einem Mandanten, der Verbraucher ist, berechnet werden darf und max. 250 €, wenn eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Beratung erfolgt ist.

2. Anrechnung der außergerichtlichen Vergütung

Wird für die außergerichtliche Beratung eine Gebührenvereinbarung abgeschlossen und ist in dieser zu